

# **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser**

## **Ständiger Ausschuss**

### **„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“**

**- LAWA-AO -**



#### **Handlungsempfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen mit unverhältnismäßigem Aufwand Produktdatenblatt 2.4.3**

Bearbeitet im Auftrag des LAWA-AO von den Mitgliedern des LAWA-AO Expertenkreis „Wirtschaftliche Analyse“.

(Stand 30.05.2013)

Bearbeitet im Auftrag des LAWA-AO von den Mitgliedern des Expertenkreises  
Wirtschaftliche Analyse

Winfried **Schreiber** (Berichtersteller), Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz;

Nanni **Amann**, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof;

Joachim **Barz**, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein;

**Dr.-Ing. Steffen Ochs**, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg;

Werner **Brill**, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;

Dr. Ann Kathrin **Buchs**, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz;

Andreas **Hölzer**, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Umweltschutz Hamburg;

Thomas **Lagemann**, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz;

Thomas **Menzel**, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;

Andreas **Mühlberg**, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg;

Dr. Jörg **Rechenberg**, Umweltbundesamt;

Marion **Stryczek**, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt;

Martina **Völkel**, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen;

Dr. Werner **Wahlitz**, Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit;

Marie-Luise **Waldenspuhl**, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

## KAPITEL 1 – VERANLASSUNG

Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat den Expertenkreis Wirtschaftliche Analyse mit der Erarbeitung einer Handlungsempfehlung beauftragt (Produktdatenblatt 2.4.3.). Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG (der Artikel 4 Abs. 4 WRRL umsetzt) können unter bestimmten Voraussetzungen die Fristen zur Erreichung des guten Zustandes (oder Potentials) verlängert werden, wenn sich nicht alle erforderlichen Verbesserungen des Zustands der Wasserkörper fristgerecht erreichen lassen, ohne dass dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand<sup>1</sup> verursachen würde. Fristverlängerungen werden auch in den zweiten Bewirtschaftungsplänen 2015 eine Rolle spielen, um zu entscheiden und zu begründen, welche Bewirtschaftungsziele bis 2021 oder 2027 angestrebt werden.

Der Auftrag der LAWA zielt darauf ab, „unverhältnismäßig hohen Aufwand“ zu definieren, um den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften eine belastbare Arbeitsgrundlage zur Begründung von Fristverlängerungen zu geben. Eine Arbeitshilfe zur alternativen Begründung von Fristverlängerungen wegen „natürlicher Gegebenheiten“ (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG) oder der „technischen Durchführbarkeit“ (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG) liegt mit dem LAWA-Papier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 25 c WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) und Ausnahmen nach § 25 d Abs. 1 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL)“ bereits vor (18.03.2009, 137. LAWA-VV).<sup>2</sup>

## KAPITEL 2 – Allgemeine Anmerkungen

### Einleitung

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 WHG sind drei Typen von Begründungen für Fristverlängerungen zu unterscheiden:

- Natürliche Gegebenheiten (Typ N)
- Technische Durchführbarkeit (Typ T)
- Unverhältnismäßig hoher Aufwand (Kosten) (Typ U).

Der Begründungstyp U ist Ausprägung des auch im europäischen Recht verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Artikel 192 Abs. 5 AEUV, vgl. ex-Artikel 175 Abs. 5 EGV).

Die folgenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der Anwendung des Begründungstyps U auf Fristverlängerungen. Dabei werden Erfahrungen aus der bisherigen Maß-

---

<sup>1</sup> Englische Originalfassung der WRRL: „disproportionately expensive“ (unverhältnismäßig **teuer**); deutsche Fassung der WRRL: „unverhältnismäßig **hohe Kosten**“; § 29 WHG: „unverhältnismäßig **hoher Aufwand**“. Alle drei Formulierungen werden hier als gleichwertig betrachtet.

<sup>2</sup> Nachfolgend benannt als „Eckpunktepapier“

nahmenplanung sowie die Empfehlungen der beiden Leitfäden CIS-1 und CIS-20 zugrunde gelegt. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG sind nicht Gegenstand dieser Anleitung. Hierzu wird auf das entsprechende LAWA-Papier (PDB 2.4.4/2.4.5) verwiesen.

### **Anforderungsniveau für Begründungen**

Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung sind in § 29 Abs. 2 WHG (in Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 a WRRL) festgelegt (Artikel 4 Abs. 4 a WRRL fordert eine "vernünftige Einschätzung"; dies soll „anhand geeigneter, eindeutiger und transparenter Kriterien“ erfolgen, vgl. Erwägungsgrund 30 zur WRRL). Da bei Fristverlängerungen die Bewirtschaftungsziele der WRRL erhalten bleiben, kann an ihre Begründung grundsätzlich ein niedrigeres Anforderungsniveau gestellt werden, als bei abweichenden Bewirtschaftungszielen (siehe hierzu CIS-20)<sup>3</sup>. Die Richtlinie selbst schreibt keine Methodik vor. CIS-20 geht grundsätzlich von Kosten-Nutzen-Untersuchungen aus, empfiehlt aber auch, die Analysen so einfach wie möglich zu halten. CIS-1 empfiehlt, mit einfachen Analysen zu beginnen und diese nur in umstrittenen Fällen weiter zu vertiefen. In Deutschland gibt es derzeit kein allgemein anerkanntes und erprobtes Verfahren. Eine „vernünftige Einschätzung“ muss nicht auf quantitativen Analysen beruhen. Im Folgenden werden als pragmatische Methoden qualitative Abwägungen und relative Bewertungen durch Vergleiche von Kostenverhältniszahlen vorgeschlagen. In der Praxis ist die angemessene Begründungstiefe auch eine Frage der Datenverfügbarkeit und des Aufwandes.

### **Betrachtungsebene der Begründung**

Die Unverhältnismäßigkeit der Kosten für die Zielerreichung kann für einzelne Wasserkörper und die dort notwendigen Maßnahmen oder Maßnahmekombinationen begründet werden. Möglich ist auch eine Bewertung von summierten Maßnahmenkosten für mehrere Wasserkörper, bis hin zu einem gesamten Maßnahmenprogramm. In Abschnitt 3 werden beide Begründungsebenen behandelt.

### **Abwägung zwischen Fristverlängerungen und abweichenden Bewirtschaftungszielen**

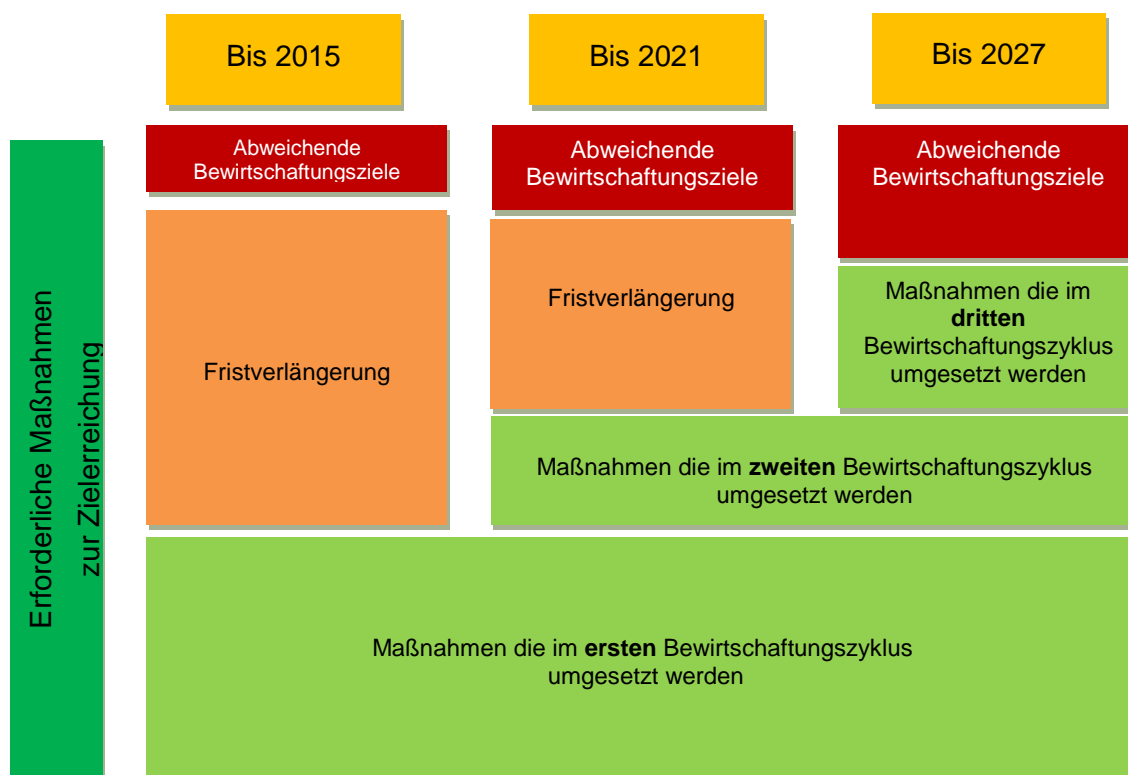
Fristverlängerungen wegen unverhältnismäßig hoher Kosten sind zweckmäßig, wenn damit verhältnismäßige Kosten zu erreichen sind. Das ist der Fall, wenn infolge der Fristverlängerung die Kosten sinken (z. B. wegen erhöhter Kosteneffizienz der Maßnahmen) oder für die

---

<sup>3</sup> CIS-20, Seite 18: " ...setting less stringent objectives requires more information and in-depth assessment of alternatives than those for extending the deadline. "

Maßnahmenträger finanziell tragbar werden<sup>4</sup>. Andernfalls sind verhältnismäßige Kosten nur durch abweichende (weniger strenge) Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG zu erreichen. Die LAWA empfiehlt allerdings, vor der Anwendung von abweichenden (weniger strengen) Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG nach Möglichkeit zunächst zu prüfen ob nicht mit Fristverlängerungen die Ziele dennoch zu erreichen sind. In jedem Bewirtschaftungszyklus ist also für alle Wasserkörper, bei denen die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden können, eine Entscheidung zwischen Fristverlängerung und Festlegung von abweichenden (weniger strengen) Bewirtschaftungszielen zu treffen. Im Unterschied zu Fristverlängerungen (Typ N und Typ T) ist bei der hier nicht weiter betrachteten Festlegung von abweichenden (weniger strengen) Bewirtschaftungszielen zur Begründung eine transparente Kosten-Nutzen-Betrachtung erforderlich. Hierfür wäre die Entwicklung von methodisch fundierten und praxisnahen Vorgehensweisen innerhalb der LAWA zu empfehlen!

Bild 1 stellt dar, welche Abwägungen bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen (i. w. S.) getroffen werden müssen, solange die Zielerreichung nicht bereits erfolgt ist.



<sup>4</sup> Siehe Präambel Nr. 29 zur WRRL.

Bild 1: Abwägungsprozess bei der Zielerreichung (Fristverlängerung-abweichende Bewirtschaftungsziele)

### Prüfung des Begründungstyps für Fristverlängerungen

Bei Fristverlängerungen sollte generell eine Prüfung des geeigneten Begründungstyps in folgender Reihenfolge stattfinden (siehe auch CIS-20, „3.3.2 Internal logic of Article 4.4“):

- Ist die Frist aus natürlichen Gründen nicht einzuhalten (N)? Wenn das nicht zutrifft:
- Ist die Frist aus technischen Gründen nicht einzuhalten (T)? Wenn das nicht zutrifft:
- Wäre der Aufwand für die Einhaltung der Frist unverhältnismäßig hoch (U)?

In der Praxis sind diese drei Begründungstypen nicht immer eindeutig zu trennen. Vor allem ist technisch Vieles machbar, was ökonomisch nicht verhältnismäßig wäre. Nach dem Wortlaut von § 29 Abs. 2 Satz 1 WHG (Art 4 Abs. 4 WRRL) ist es nicht ausgeschlossen, die Begründung für eine Fristverlängerung auf mehrere Gründe zu stützen (mindestens einer der in § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WHG genannten Gründe muss erfüllt sein; es ist unschädlich, wenn mehrere Gründe zutreffen)<sup>5</sup>. Wenn es zu einer schlüssigeren Gesamtbegründung einer Fristverlängerung führt, können daher die Begründungstypen N, T und U auch kombiniert werden.

## KAPITEL 3 – Begründung eines unverhältnismäßigen Aufwands

Die Begründung von unverhältnismäßigen Kosten kann sich auf eine einzelne Maßnahme oder auf ein Maßnahmenbündel, bis hin zu einem gesamten Maßnahmenprogramm beziehen<sup>6</sup>. Im CIS-Leitfaden Nr. 1 wird Unverhältnismäßigkeit auf die Gesamtkosten eines Maßnahmenprogramms bezogen<sup>7</sup>.

### 3.1 Begründungsebene Maßnahmenprogramm

Für die Begründung einer Fristverlängerung mit den Gesamtkosten eines Maßnahmenprogramms spricht Folgendes: Die Bewirtschaftungspläne 2009 in Deutschland sehen für 79 % der Wasserkörper, also die weit überwiegende Mehrheit, Fristverlängerungen vor. Ein wesentlicher Grund dafür ist der hohe Gesamtaufwand für die Umsetzung der WRRL, der

---

<sup>5</sup> § 29 Abs. 2 Satz 1 WHG setzt die drei Ziffern in ein „oder“-Verhältnis (Art 4 Abs. 4 Buchstabe a: „... aus **wenigstens** einem der folgenden Gründe ...“.) Demnach können auch mehrere Gründe angeführt werden.

<sup>6</sup> In Artikel 4 Abs. 4a Satz 1 WRRL zu Fristverlängerungen ist von Wasserkörpern im Plural die Rede.

<sup>7</sup> CIS-1, S. 24: Step 3.3: Evaluating whether costs are disproportionate: “If the total costs of the proposed programme are judged to be disproportionate ...; compare total costs to financial resources ...” etc.

dadurch bedingt ist, dass nur 9,5% der Oberflächenwasserkörper und 62% der Grundwasserkörper in Deutschland bereits im guten Zustand sind. Die **Höhe der Gesamtkosten** spielte bei der grundsätzlichen Entscheidung, umfangreiche Fristverlängerungen anzuwenden, eine wesentliche Rolle, die transparent dargestellt und begründet werden sollte (vgl. LAWA-Eckpunktepapier, Ausnahmetatbestände U1 a-c)

Ökonomisch maßgeblich für die Maßnahmenplanung waren die Kosteneffizienz der Maßnahmen sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach deutschem Haushaltsrecht. Die Kosten der bundesweit aufgestellten Maßnahmenprogramme für die erste Bewirtschaftungsperiode 2010 bis 2015 liegen in der Höhe von ca. 9,3 Mrd. Euro. Das entspricht im Bundesdurchschnitt rund 20 Euro pro Einwohner und Jahr<sup>8</sup>. Diese Belastung der Bürgerinnen und Bürger bzw. der öffentlichen Haushalte in dieser Größenordnung wurde mit der Verabschiedung der Maßnahmenprogramme durch die (nach Landesrecht) zuständigen Entscheidungsträger, wie Parlamente oder Regierungen der Länder, gebilligt und stellt damit die auf demokratisch legitimierte Weise ermittelte Zahlungsbereitschaft für die Umsetzung der WRRL in Deutschland dar. Die Größenordnung entspricht auch der im Rahmen des BalticStern-Projekts ermittelten Zahlungsbereitschaft der Deutschen für Maßnahmen zur Reduzierung der Eutrophierung Ostsee in Höhe von 20 Euro pro Person und Jahr<sup>9</sup>. Die bisherige Maßnahmenplanung in Deutschland ist darauf ausgelegt, die Umweltziele der Richtlinie im Wesentlichen ohne Zielabsenkungen bis 2027 vollständig zu erreichen. Bei vollständiger Zielerreichung bis 2015, ohne Fristverlängerungen über drei Bewirtschaftungsperioden, läge die jährliche Kostenbelastung also mindestens dreifach höher unter der Annahme, dass in den nächsten zwei Perioden Kosten in ähnlicher Größenordnung anfallen

Maßgeblich für diese Bewertung ist auch, dass in Deutschland die grundlegenden Maßnahmen zur WRRL (§ 82 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 11 Abs. 3 WRRL), wie z. B. die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie, nahezu vollständig umgesetzt sind. Die Investitionen sowie Reinvestitionen zum Erhalt und zur Optimierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur erzeugen bereits eine hohe Grundbelastung von rd. 440 Euro je Haushalt und Jahr für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Diese Grundbelastung hat erhebliche Bedeutung für die Zahlungsbereitschaft für die Umsetzung der WRRL.

---

<sup>8</sup> eine Fortschreibung und Harmonisierung der Kostendaten wurde in der 137. LAWA-VV angeregt

<sup>9</sup>

[http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/downloads/meere/eutrophierung\\_in\\_der\\_Ostsee\\_zahlungsbereitschaftsanalyse.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/downloads/meere/eutrophierung_in_der_Ostsee_zahlungsbereitschaftsanalyse.pdf)

Bezogen auf das durchschnittlich verfügbare Einkommen (2012)<sup>10</sup> in Höhe von 18.018 EUR je Einwohner ergibt sich ein Anteil von 2,4 %.

### **Spezielle Begründung bei hydromorphologischen Maßnahmenprogrammen**

Die Gewässer in Deutschland sind generell stark ausgebaut und genutzt. Bei der Bestandsaufnahme wurden an 81% der Oberflächenwasserkörper hydromorphologische Belastungen festgestellt. Damit ist das der häufigste Belastungstyp in Deutschland. Zur Verbesserung der Gewässerstrukturen sind umfangreiche und komplexe Maßnahmen erforderlich. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist andererseits relativ unsicher und variabel, verglichen etwa mit Maßnahmen zur Abwasserreinigung. Der CIS-Leitfaden Nr. 20 empfiehlt bei Wirkungsunsicherheit von Maßnahmen generell iterativ und adaptiv vorzugehen.

Bei umfangreichen hydromorphologischen Maßnahmenprogrammen sind durch eine iterative und adaptive Ausführung erhebliche Effizienzsteigerungen und damit Kosteneinsparungen zu erwarten. Wenn die morphologische und biologische Eigendynamik der Gewässer in die Maßnahmenplanung einbezogen werden kann, lässt sich der technische Aufwand deutlich verringern. Nach den Erfahrungen mit Gewässerrenaturierungen ist ein Zeitraum von sechs Jahren dafür aber zu kurz. Flussmorphologische Regenerationsprozesse dauern in der Regel mehrere Jahre bis Jahrzehnte. Im Vergleich mit einer gestaffelten Ausführung der hydromorphologischen Maßnahmenprogramme bis 2027 ist die fristgerechte Zielerreichung bis 2015 daher unverhältnismäßig teuer.

Ein besonderer, die Kosteneffizienz beeinflussender Faktor sind die Planungskapazitäten geeigneter Fachplaner, die nicht ohne weiteres erweiterbar sind. Bei einer Beschleunigung der Planungen und erhöhten Maßnahmenumsetzung führt die erforderliche Ausschreibung zu deutlich höheren Planungskosten, als wenn die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

(vgl. LAWA-Eckpunktepapier, Ausnahmetatbestände U3, U4)

### **Zielerreichung der einzelnen Wasserkörper**

Die obige Begründung einer Fristverlängerung mit den Gesamtkosten eines Maßnahmenprogramms zielt nicht auf eine pauschale Fristverlängerung für alle Wasserkörper en bloc, sondern auf eine zeitliche Staffelung der Zielerreichung. Dazu ist für jeden Wasserkörper der Termin der Zielerreichung konkret festzulegen (2015, 2021, 2027, später). Aus § 83 Abs. 2



Nr. 2 WHG (Art 4 Absatz 4d WRRL) folgt, dass die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen sind und für die Maßnahmen ein Zeitplan aufzustellen ist.

Die Fristverlängerung für die Wasserkörper können entsprechend Abschnitt 3.2 einzeln festgelegt werden. Eine Alternative ist, das gesamte Maßnahmenprogramm einem Verfahren zur Priorisierung zu unterziehen. Das sind in der Regel multikriterielle Verfahren, in denen fachliche Effektivitätskriterien und wirtschaftliche Effizienz Kriterien angelegt werden. Dieses Vorgehen bietet sich in erster Linie im Rahmen von übergreifenden Fachplanungen an. Ein Beispiel ist das Priorisierungsverfahren für Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen. Die Termine für die Zielerreichung der einzelnen Wasserkörper werden dann entsprechend den Maßnahmenprioritäten festgelegt. Aus ökonomischer Sicht ist damit eine möglichst gleichmäßige Verteilung der kapazitiven und finanziellen Belastung über die Planungsperioden anzustreben.

### **3.2 Begründungsebene Wasserkörper**

Einzelbegründungen von Fristverlängerungen für Wasserkörper bieten sich insbesondere dann an, wenn es sich nur um wenige Fälle handelt. Vorab ist jeweils zu prüfen (siehe oben), ob eine Fristverlängerung wegen natürlicher Gegebenheiten oder der technischen Durchführbarkeit begründet ist (siehe Kapitel 2).

Im Folgenden wird aus pragmatischen Gründen die Verhältnismäßigkeit von Kosten durch einen Kostenvergleich für verschiedene Wasserkörper oder Maßnahmebündel auf statistischer Basis bewertet.

Dabei wird implizit der Nutzen der verglichenen Maßnahmenkosten - die Erreichung des jeweiligen Bewirtschaftungsziels - als gleichwertig angenommen. Wegen dieser starken Vereinfachung ist das Verfahren eher nur für ein erstes „Screening“ auf unverhältnismäßige Kosten geeignet, dem möglichst noch eine spezifische Bewertung des Einzelfalls folgen sollte.

#### **Kostenschwellenwerte**

Für einen Kostenvergleich müssen die Maßnahmenkosten auf ein charakteristisches Maß der Wasserkörper bezogen werden. Eine einfache Bezugsgröße ist die Länge des Wasser-

körpers. Daraus wird eine Kosten-Verhältniszahl gebildet. Zweitens ist ein **Schwellenwert SKV** für die Kosten-Verhältniszahl festzulegen, ab dem regelmäßig eine nähere Prüfung auf unverhältnismäßig hohe Kosten stattfinden soll. Als Schwellenwert wird ein statistischer Kennwert der Kosten-Verhältniszahlen gewählt.

### **Beispiel 1:**

Es wird vorgeschlagen, den Schwellenwert so setzen, dass er in etwa zwei Dritteln (66%) der Wasserkörper unterschritten wird:

**SKV ~ 66% - Perzentil der Kostenkenngröße GK/L (€/km)**

GK = Kosten der gesamten Maßnahmen oder eines Maßnahmebündels  
in einem Wasserkörper

L = Länge des Wasserkörpers.

Der Prüf-Schwellenwert **SKV** für Unverhältnismäßigkeit muss für jedes Flussgebiet bzw. Land aus der dortigen spezifischen Verteilung der Kosten-Verhältniszahl über alle Wasserkörper ermittelt werden.

### **Beispiel 2:**

Eine generelle **Orientierungsgröße** ist aufgrund vorliegender Erfahrungen in einigen Ländern der Wert **SKV = GK/L = 250.000 (€/km)<sup>11</sup>**, wobei GK die Gesamtkosten aller Maßnahmen oder eines Maßnahmebündels in einem Wasserkörper sind.

## **Qualitative Kosten-Nutzen-Abwägung**

Ein pauschaler Schwellenwert kann unterschiedliche Verhältnisse wie Größe und Ausgangszustand eines Gewässers bzw. den Aufwand für die Zielerreichung nicht erfassen. Um solche Unterschiede bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmenkosten zu berücksichtigen, müssen der Aufwand und Nutzen der Maßnahme(n) spezifisch erfasst und beurteilt werden. Als Ergebnis können Fälle, in denen die Kosten deutlich unter dem obigen Schwellenwert SKV liegen, als unverhältnismäßig teuer eingestuft werden und umgekehrt.

Aus pragmatischen Gründen kommen bei der umfangreichen Maßnahmenplanung zur WRRL derzeit praktisch nur qualitative Bewertungsverfahren in Frage. Dazu sind zunächst Kriterien für den (zusätzlichen) Aufwand oder Nutzen von Maßnahmen aufzustellen. Diese Kriterien werden dann im Einzelfall z. B. nach einem Punktesystem bewertet und zu einer

---

<sup>11</sup> Bezogen auf die Fläche der Wasserkörper kann ein Wert von 65.000 €/km<sup>2</sup> angesetzt werden

Gesamtbewertung bilanziert. Einige Länder haben hierzu Verfahren entwickelt. Eine ausgearbeitete Methode ist der „Leipziger Ansatz“ (Verweis).

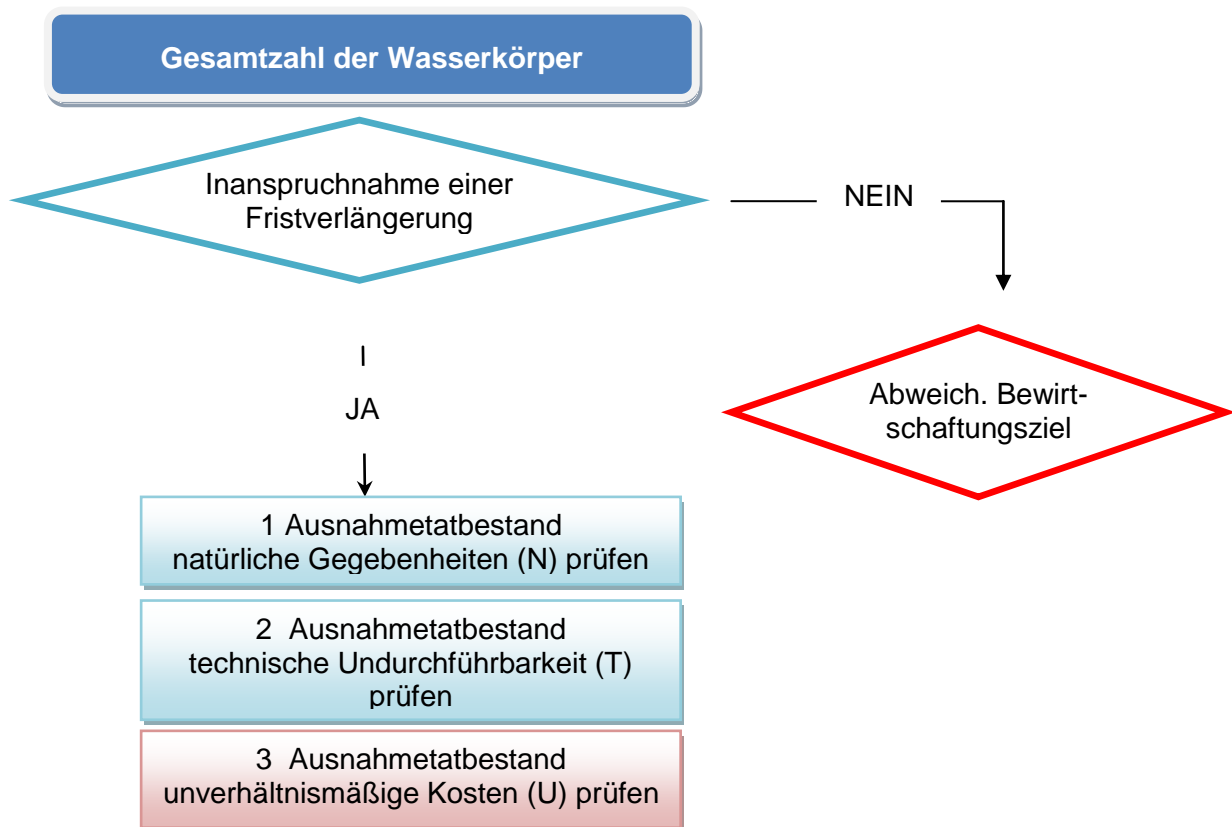
(vgl. LAWA-Eckpunktepapier, Ausnahmetatbestände U2)

### **Sonstige Begründungen**

Das Eckpunktepapier verweist darauf, dass auch Unsicherheit über die Effektivität der Maßnahmen zur Zielerreichung sowie begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen zu Begründung der Unverhältnismäßigkeit herangezogen werden können.

In diesem Fall sind die bestehenden Defizite, Engpässe, Unsicherheiten etc. transparent und belastbar dazustellen.

**Prüfschema**



**Kapitel 3.1 Begründungsebene Maßnahmenprogramm**

Schritt 1  
 3.1.a **Verhältnismäßigkeitsprüfung**  
**Basis 1: Betrachtung eines gesamten Maßnahmenprogrammes**  
**Basis 2: Betrachtung eines Maßnahmenprogrammteiles**

3.1.b **Anwendung Wasserkörperspezifischer Priorisierungsverfahren zur iterativen und adaptiven Maßnahmenumsetzung**

**Fristen für alle Wasserkörper festlegen**

**Kapitel 3.2 Begründungsebene Wasserkörper**

Schritt 1  
**mit Kostenschwellenwerten**

- Kostenvergleich für alle WK durchführen
- Kostenschwellen definieren
  - z.B. relativ bei 2/3 der WK liegen die Kosten unter der Schwelle
  - z.B. absolut 250.000 EUR/km Gewässerlänge
- WK identifizieren, deren Kosten über der Schwelle liegen = „**unverhältnismäßig hohe Kosten**“

Schritt 2  
**Qualitative Kosten-Nutzen-Abwägung**

- Zusätzlichen Aufwand-/Nutzen von Maßnahmen identifizieren und Prüfung der Verhältnismäßigkeit anhand von Kriterien für den zusätzlichen Aufwand oder Nutzen z.B. nach Leipziger Ansatz (vgl. „U2“ LAWA-Eckpunktepapier)
- WK identifizieren, deren Kosten unter der Schwelle liegen aber aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig hoch“ sind“ (vgl. „U3, U4“ LAWA-Eckpunktepapier), Detailgründe

**Frist für den jeweiligen Wasserkörper festlegen**